

Entgeltordnung für die städtischen Sportfreianlagen vom 19. Dezember 2022

§ 1

Entgelte für den Trainings- und Meisterschaftsspielbetrieb

- (1) Für die Benutzung der städt. Sportfreianlagen für den Trainingsbetrieb werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Für die Benutzung der städt. Sportfreianlagen für den Meisterschaftsspielbetrieb werden keine Entgelte erhoben.

§ 2

Sondernutzung der Sportfreianlagen bei Großveranstaltungen/Sonderveranstaltungen

- (1) Werden die städt. Sportfreianlagen im Rahmen von Großveranstaltungen wie z. B. Turnierveranstaltungen als Übernachtungsquartier zur Verfügung gestellt, werden nachfolgende Entgelte erhoben. Hierin ist auch die Möglichkeit der Nutzung weiterer städtischer Einrichtungen wie z. B. sanitäre Anlagen, Sporthallen als Dusch- und Umkleideräume enthalten.

	Entgelt pro Tag
Kinder bis 14 Jahre	1,00 Euro *
Jugendliche bis 18 Jahren	2,00 Euro *
Erwachsene	3,00 Euro *

* Das Entgelt wird zusätzlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben

- (2) Werden die städtischen Sportfreianlagen im Rahmen von Großveranstaltungen wie z. B. Turnierveranstaltungen als Übernachtungsquartier nur in Verbindung mit vereinseigenen Gebäuden hinsichtlich der Bereitstellung der sanitären Anlagen und Umkleidemöglichkeiten genutzt, so wird ein um 50 % ermäßigtes Entgelt erhoben. Die Kosten, z. B. für die vereinseigenen Gebäude der fußballtreibenden Vereine sind budgetiert und Energiekosten gehen bereits zu Lasten der Vereine.

	Entgelt pro Tag
Kinder bis 14 Jahre	0,50 Euro *
Jugendliche bis 18 Jahren	1,00 Euro *
Erwachsene	1,50 Euro *

* Das Entgelt wird zusätzlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben

- (3) Nutzergruppen, die städt. Sportfreianlagen als Übernachtungsquartier und vereinseigene Räume Dritter nutzen, haben ebenfalls das geminderte Entgelt an die Stadt zu entrichten.

§ 3

Abrechnung der Entgelte

- (1) Die Entgelte für einmalige Nutzungen sind nach Festsetzung durch den Fachdienst Schulen und Sport unmittelbar nach der jeweiligen Inanspruchnahme an die Stadt Ibbenbüren zu zahlen.

§ 4

Sonderbestimmung

Die Stadt Ibbenbüren ist ermächtigt, bei bedeutenden Meisterschaften (z. B. Deutsche Meisterschaften) auf Antrag von der Festsetzung des Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen.

§ 5
Wirksamwerden

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
Die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.01.2012 tritt somit außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung für die städtischen Sportfreianlagen ist gem. § 13 der Hauptsatzung am 24. Dezember 2022 erfolgt.
